

Mandanteninformation

Januar 2017

Inhalt

1	Aktuelles für Unternehmen	2
1.1	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen	2
1.2	Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung	2
1.3	Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht	3
2	Aktuelles für Kapitalgesellschaften	3
2.1	Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer	3
2.2	GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen	3
2.3	Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb	4
2.4	Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren	4
3	Aktuelles für Arbeitnehmer	5
3.1	Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn	5
3.2	Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung	5
3.3	Einem Dozenten zur Verfügung stehender Laborraum ist kein Arbeitsplatz	5
4	Aktuelles für Immobilienbesitzer	6
4.1	Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand	6
4.2	Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers	6
4.3	Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird	7
4.4	Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor	7
5	Aktuelles für Familien	7
5.1	Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig	7
5.2	Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union	8
6	Sonstiges	8
	Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung	8

1 Aktuelles für Unternehmen

1.1 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

1.2 Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung

Grundstücksunternehmen können ihren Gewerbeertrag um den Gewinnanteil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung). Damit sind die von solchen Unternehmen erzielten Einkünfte faktisch gewerbesteuerfrei. Die Kürzung wird aber nur auf besonderen Antrag gewährt und kommt nur für Unternehmen in Betracht, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen nutzen und verwalten.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die erweiterte Kürzung nicht für ein Besitz-Einzelunternehmen gilt, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet, und zwar auch dann nicht, wenn die Betriebs-Kapital-

gesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist. Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebs-Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, komme eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz-Einzelunternehmen im Wege einer „Merkmalsübertragung“ nicht in Betracht.

1.3 Für die Gewerbesteuer bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nach deutschem Recht

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens wird der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb u. a. um den Teil gekürzt, der auf eine nicht im Inland gelegene Betriebsstätte entfällt. Ob eine Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nach innerstaatlichem Recht. Die davon abweichende Definition eines maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im Fall einer GmbH entschieden, die ein Einkaufsbüro in der Türkei unterhielt. Nach dem DBA-Türkei gilt ein Verkaufsbüro nicht als Betriebsstätte. Anders ist es in der Abgabenordnung geregelt. Da das nationale Recht einschlägig ist, musste das Finanzamt die Kürzung des Gewerbeertrags vornehmen.

2 Aktuelles für Kapitalgesellschaften

2.1 Zufluss von Arbeitslohn bei Zeitwertkonten für einen Fremdgeschäftsführer

Einzahlungen auf einem Zeitwertkonto zugunsten des Fremdgeschäftsführers einer GmbH führen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beträge in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eingezahlt werden und der Geschäftsführer bis zur Freistellungsphase keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat.

In dem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte die Lohnsteueraußenprüfung unter Berufung auf ein BMF-Schreiben die dem Zeitwertkonto gutgeschriebenen Beträge der Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Mitgliedern des Organs einer Körperschaft nicht möglich sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend über dieses Problem entscheiden.

2.2 GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die mit Draht- und Stahlerzeugnissen handelte. 2006 gründete der Kläger mit D eine KG, an der beide hälftig beteiligt waren. Der Kläger war zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die KG produzierte Drahterzeugnisse (Drahtzieherei). Das hatte vorher D als Einzelunternehmer getan. Sein bisheriges Anlagevermögen hatte D zunächst an die KG verpachtet, Ende 2007 dann in die KG eingebracht.

Der Kläger verfügte über die notwendigen Kontakte auf dem Beschaffungsmarkt und über finanzielle Mittel. So gewährte die GmbH der KG ein Darlehen von 250.000 €. Die KG bezog die für die Produktion benötigten Rohstoffe (sog. Vormaterialien) ausschließlich von der GmbH. Daneben belieferte die GmbH weiterhin Kunden mit Stahl- und Drahterzeugnissen, nicht aber mit Vormaterialien. Die Lieferungen der GmbH an die KG machten 60 % der Gesamtlieferungen der GmbH aus. Die GmbH-Beteiligung des Klägers wurde in den Steuerbilanzen der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen erfasst. Die Gewinnausschüttungen wurden als Kapitalerträge behandelt. Über das Vermögen der GmbH und der KG wurden Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Kläger machte beim Finanzamt Sonderbetriebsausgaben in Höhe von 772.000 € geltend; unter anderem wegen des Ausfalls des Darlehens gegenüber der GmbH.

Das lehnte das Finanzgericht Münster ab, weil sich die Beteiligung nicht im Gesamthandsvermögen der KG befand. Das war daran erkennbar, dass die KG keine Sonderbilanz für den Kläger aufgestellt hatte, in der die Anteile aktiviert wurden. Die Beteiligung war auch kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, weil die Beteiligung des Klägers an der GmbH seine Beteiligung an der KG nicht gestärkt hat. Dafür fehlte eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Zwar bestanden sehr enge Geschäftsbeziehungen zwischen GmbH und KG. Daneben bestand aber ein erheblicher eigener Geschäftsbetrieb der GmbH.

2.3 Gemeinkosten als Veräußerungskosten bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und den Veräußerungskosten sowie dem Buchwert der Anteile.

Veräußerungskosten sind die Kosten, die durch die Veräußerung veranlasst sind (sog. Veranlassungszusammenhang). Hierzu gehören auch Gemeinkosten, z. B. allgemeine Verwaltungs-, Raum- und Personalkosten, wenn sie eine größere Nähe zu einzelnen Veräußerungsvorgängen als zum allgemeinen Geschäftsbetrieb der Veräußerin aufweisen. Besteht der Geschäftsbetrieb der Veräußerin (nahezu) ausschließlich in der Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften, stellen deshalb die gesamten Gemeinkosten Veräußerungskosten dar, auch soweit sie nicht einzelnen Veräußerungsvorgängen zugeordnet werden können.

2.4 Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren

Gewährt eine Mutterkapitalgesellschaft ihrer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen, stellen die von der Tochter gezahlten Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an die Mutter dar, die das zu versteuernde Einkommen der Tochter nicht mindern. Ist die Tochter an einer Personengesellschaft (z. B. Kommanditgesellschaft) beteiligt und gewährt die Mutter das Darlehen der Personengesellschaft, ist fraglich, ob die vGA den Gesamtgewinn und damit auch den Gewerbeertrag der Personengesellschaft erhöht oder erst auf Ebene der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um ausländische Kapitalgesellschaften handelt, die in Deutschland nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof hat die Streitfrage eindeutig dahingehend entschieden, dass die vGA Teil des gesondert und einheitlich festzustellenden Gewinns der Personengesellschaft und damit auch bei der Ermittlung ihres Gewerbeertrags zu erfassen ist. Der enge Zusammenhang mit der Gewinnermittlung der Personengesellschaft ergibt sich daraus, dass die Frage, ob eine vGA vorliegt, nur unter Einbezug der Personengesellschaft geprüft werden kann. Da sie die tatsächliche Empfängerin des Darlehens ist, kann der sog. Drittvergleich (ob das Darlehen unter den gleichen Bedingungen auch von einem fremden Dritten gewährt worden wäre, was eine vGA ausschließt) nur bei ihr geführt werden.

3 Aktuelles für Arbeitnehmer

3.1 Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sind alle Bezüge und Vorteile, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft erhält. Dazu zählen nicht nur Bezüge in Geld, sondern auch Vorteile in Geldeswert, z. B. die Sachbezüge.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Kosten, die der Arbeitgeber für die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer zahlt, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer führen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die tarifvertraglichen Bestimmungen verpflichteten den Arbeitgeber, die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme zu übernehmen. Das Gericht stimmte der Auffassung des Arbeitgebers zu, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbetrieblichen Interesse liege. Es war demnach keine Lohnsteuer abzuführen.

3.2 Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand in der elterlichen Wohnung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung ist ein eigener Hausstand. Diese Voraussetzung kann auch bei einem ledigen Arbeitnehmer vorliegen, der im Haus seiner Eltern lebt. Erforderlich ist dabei aber, dass er mitbestimmender Teil des Haushalts ist und seine Freizeit überwiegend dort verbringt. Im Fall, den das Finanzgericht Nürnberg entschieden hatte, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass sich der Kläger ausreichend im Haus seiner Eltern aufgehalten und die Haushaltsführung mitbestimmt habe. Andererseits hat der Kläger glaubhaft gemacht, seinen Lebensmittelpunkt im Haus seiner Eltern beibehalten zu haben. Der Fall ist noch nicht abschließend entschieden.

Hinweis: In solchen Grenzfällen, in denen schwer feststellbar ist, ob die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung vorliegen, empfiehlt es sich, möglichst vollständig Belege über eine finanzielle Beteiligung an den Kosten des elterlichen Haushalts und die durchgeführten Heimfahrten aufzubewahren.

3.3 Einem Dozenten zur Verfügung stehender Laborraum ist kein Arbeitsplatz

Einem ausschließlich mit der Lehre im Fachbereich Chemie betrauten Hochschuldozenten stand an der Universität zur Erledigung seiner Arbeiten lediglich der Laborraum zur Verfügung. Er war mit einem Schreibtisch, einem nur beschränkt nutzbaren Telefon und einem PC ausgestattet. Der Raum war für die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Klausuren und sonstigen Verwaltungsarbeiten nicht geeignet. Diese Arbeiten verrichtete der Dozent in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Das Finanzamt versagte hierfür den steuermindernden Werbungskostenabzug. Es war der Auffassung, dass das häusliche Arbeitszimmer nicht notwendig sei. Der Laborraum reiche zur Erledigung der Arbeiten aus.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgte der Auffassung des Finanzamts nicht. Es entschied, dass ein Arbeitsplatz zur Erledigung büromäßiger Arbeiten in dem konkret erforderlichen Umfang geeignet sein muss. Nur dann besteht keine Notwendigkeit der Unterhaltung eines weiteren häuslichen Arbeitszimmers. Muss demgegenüber wegen der nur eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit des Arbeitsplatzes ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigt werden, kommt das Abzugsverbot nicht zum Tragen. Der von der Universität zur Verfügung gestellte Laborraum war nicht geeignet, die erforderlichen Büroarbeiten zu erledigen.

Es fehlten ausreichende Möglichkeiten zur Aktenaufbewahrung, außerdem waren in dem Raum weder ein Drucker noch ein Scanner vorhanden.

4 Aktuelles für Immobilienbesitzer

4.1 Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Wird ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze genutzt (z. B. durch Option steuerpflichtige Vermietung an Gewerbetreibende und steuerfreie Vermietung an Ärzte), ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen nur teilweise als Vorsteuer abzugsfähig. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Umsatzsteuer für die Herstellung ist nach dem prozentualen Verwendungsverhältnis des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Es erfolgt keine vorherige Aufteilung der den einzelnen Gebäudeteilen zuordenbaren Aufwendungen.

Beispiel:

Das Erdgeschoss wird steuerpflichtig vermietet, das Obergeschoss steuerfrei. Die gesamte Umsatzsteuer wird aufgeteilt und nicht nur die beide Geschosse betreffende (z. B. Dach).

- Demgegenüber werden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet. Die Umsatzsteuer auf die Erneuerung der Fenster im Erdgeschoss ist also in voller Höhe abzugsfähig, die für die Erneuerung der Fenster im OG überhaupt nicht und die für Reparaturarbeiten am Dach nur anteilig.
- Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig der Flächenschlüssel. Der Umsatzschlüssel (Verhältnis der mit den einzelnen Gebäudeteilen erzielten Umsätze – objektbezogener Umsatzschlüssel - oder Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze – gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel) kommt nur zur Anwendung, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

4.2 Keine Änderung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Käufers

Zahlt der Käufer eines Grundstücks den Kaufpreis wegen Insolvenz nicht, ändert das nicht die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Eine GmbH hatte 1998 eine zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche erworben, die sie erschließen und in einzelne Baugrundstücke aufgeteilt weiterverkaufen wollte. Der Kaufpreis betrug insgesamt 3,5 Mio. € und war bis zum Abverkauf der einzelnen Baugrundstücke gestundet. Der gesamte Kaufpreis war am 15. Januar 2007 in einer Summe fällig und zu zahlen. Das Finanzamt setzte danach (Abzinsung wegen der Stundung) die Grunderwerbsteuer fest.

Die GmbH konnte den Kaufpreis nicht voll bezahlen. Über ihr Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter beantragte beim Finanzamt die entsprechende Herabsetzung der Grunderwerbsteuer.

Ohne Erfolg - bei einem Grundstückskauf bemisst sich die Grunderwerbsteuer nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen. Die Kaufpreisforderung ist mit ihrem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Unerheblich ist, ob der Grundstückskäufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt oder der Verkäufer mit der Kaufpreisforderung ganz oder zum Teil ausfällt. Dies hat keine Auswirkungen auf die festgesetzte Grunderwerbsteuer.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gilt das auch, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zwar wird dann die Kaufpreisforderung uneinbringlich, soweit der Verkäufer im Insolvenzverfahren nicht befriedigt wird. Dies berührt aber weder die Wirksamkeit des Kaufvertrags noch kommt es zu einer Herabsetzung des Kaufpreises, da für dessen Bestimmung der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich ist. Die Herabsetzung der Kaufpreisforderung kann nach Abschluss des Kaufvertrags zu einer Änderung des Grunderwerbsteuerbetrags führen. Der teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung aufgrund der Insolvenz des Käufers ist aber keine derartige Herabsetzung des Kaufpreises.

4.3 Vermeidung privater Veräußerungsgeschäfte durch Wohnungsüberlassung an Kinder nur, solange Kinderfreibetrag gewährt wird

Wird ein Grundstück des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung verkauft, liegt ein sog. privates Veräußerungsgeschäft vor, das zu steuerpflichtigen Einkünften führen kann. Dies gilt nicht, wenn ein bebautes Grundstück im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung des Gebäudes und der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Eine solche Selbstnutzung wird auch dann angenommen, wenn die Wohnung einem Kind überlassen wird, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Sobald kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg keine Selbstnutzung mehr vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Für die Berechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums ist in Fällen der Bebauung der Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens maßgebend.

4.4 Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen auch bei Austausch von Heizkörpern vor

Zu den nur abschreibungsfähigen Herstellungskosten eines Gebäudes gehören die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn diese Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zu diesen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten gehören nicht die Aufwendungen für bestimmte Erweiterungen des Gebäudes und die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Austausch von Heizkörpern gehört nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht zu den jährlich üblicherweise anfallenden Erhaltungsarbeiten. Sie sind bei der Ermittlung der maßgeblichen 15 %-Grenze einzubeziehen. Das Finanzgericht stellt ferner klar, dass auch Aufwendungen für die Beseitigung schon bei Erwerb vorhandener verdeckter Mängel bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für nach dem Erwerb auftretende altersübliche Defekte des Gebäudes.

5 Aktuelles für Familien

5.1 Häusliche Pflege ist auch bei Betreuung durch nicht besonders ausgebildetes Personal als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Pflegeleistungen hängt nicht davon ab, dass diese Leistungen von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht werden. Aufwendungen für die Grundpflege sind voll, solche für die hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer des beschei-

nigten täglichen Unterstützungsbedarfs abziehbar. So sieht es jedenfalls das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Eine nach Pflegestufe II Pflegebedürftige hatte eine in Polen ansässige Dienstleistungsfirma mit der Pflege beauftragt. Im Rahmen dessen wurde sie ganztägig durch polnische Betreuungskräfte zu Hause versorgt. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten lediglich als haushaltsnahe Dienstleistungen mit dem Höchstbetrag von 4.000 €. Das Gericht dagegen bejahte den höheren Abzug der Pflegeaufwendungen nach Kürzung um das erhaltene Pflegegeld. Als angemessenen Anteil ermittelte das Gericht im Urteilsfall eine Quote von 66,5 % der Gesamtkosten. Darin enthalten waren teilweise auch die Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung.

5.2 Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union

Für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, wird kein Kindergeld gewährt, wenn sie zusätzlich auch nicht im Haushalt einer kindergeldberechtigten Person, die unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist, leben. Die Anknüpfung der Kindergeldberechtigung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kinds wird als nicht sachwidrig angesehen. Der Gesetzgeber ist auch nicht verpflichtet, im Ausland lebende Kinder generell bei der Gewährung von Kindergeld zu berücksichtigen.

Mit dieser Begründung wurde vom Bundesfinanzhof der Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind versagt, das einen zweijährigen Freiwilligendienst in den USA ableistete.

6 Sonstiges

Eindeutiger und unmissverständlicher Einspruch eines Steuerberaters unterliegt nicht der Auslegung oder Umdeutung

Wird gegen einen Verwaltungsakt (Steuerbescheid) Einspruch erhoben, soll der angefochtene Verwaltungsakt bezeichnet werden. Wird er nicht genau bezeichnet, ist der Einspruch allerdings nicht unwirksam, wenn sich aus dem Inhalt des Einspruchs der angefochtene Verwaltungsakt ermitteln lässt. Bei Zweifeln hat das Finanzamt davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige den Verwaltungsakt anfechten will, der angefochten werden muss, um zu dem erkennbar angestrebten Erfolg zu kommen. Das gilt grundsätzlich auch für Einsprüche, die Steuerberater oder Rechtsanwälte für ihre Mandanten einlegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Fall eines Steuerberaters entschieden, dass seine eindeutige und unmissverständliche Erklärung nicht ausgelegt oder umgedeutet werden kann. Er hatte gegen den Einkommensteuerbescheid seiner Mandanten (Eheleute) Einspruch eingelegt und dabei auf das Bescheiddatum und den vorangegangenen Schriftverkehr zur Einkommensteuerveranlagung Bezug genommen. Später machte er geltend, dieser Einspruch beziehe sich auf den Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Vermietungseinkünfte der GbR, deren alleinige Gesellschafter die Eheleute waren.

Eine Auslegung der eindeutigen und unmissverständlichen Erklärung lehnte der BFH allerdings genauso ab wie eine Umdeutung der Erklärung. Bei Rechtskundigen wie z. B. Steuerberatern oder Rechtsanwälten ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, dass ihre Verfahrenserklärungen beim Wort zu nehmen sind. Bei diesem Personenkreis muss davon ausgegangen werden, dass sie sich über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärungen im Klaren sind.